

## Info zu Covid-19

### Toolbox



[Drucken](#)



[PDF](#)



[Weiterempfehlen](#)



[RSS Abonnieren](#)

Veröffentlicht

14:19:00 30.03.2020

Gottfried Leitner

#### Fakten:

**Das Fischen an sich ist derzeit weder nach dem Epidemiegesetz 1950, noch nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz oder den Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden untersagt.**

**Ihre Fischereilizenzen und unsere Fischereibestimmungen sind daher ebenfalls weiterhin uneingeschränkt gültig.**

**Die beeedeten Fischereischutzorgane des Fischereivereines Hintersee sind für Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem COVID-Maßnahmegesetz nicht zuständig.**

**Wir verweisen an die Sicherheitsbehörden (Polizei).**

**Der (auszugsweise) Stand der gesamten Rechtsvorschrift in der Fassung vom 27.3.2020 lautet:**

*§ 1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.*

In den in § 2 aufgeführten Ausnahmen vom Verbot wird die Ausübung der Fischerei nicht erwähnt.

Als Ausnahme vom Betretungsverbot gilt, wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen. Gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten (§ 2, Punkt 5). § 6)

Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

Der Verkauf von Tageslizenzen und Gastfischerkarten startet mit 1. Mai.2020.